

Finanzordnung  
des Kreisverband Viersen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Rechenschaftsbericht</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Beiträge</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Beitragsabführungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Spenden (Zuwendungen)</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Staatliche Teilfinanzierung</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Kreisverbandshaushalt</b>	<b><u>54</u></b>
<i>§ 6a Haushaltsplan</i>	<b><u>54</u></b>
<i>§ 6b Haushaltsbewirtschaftung</i>	<b>5</b>
<i>§ 6c Haushaltsabschluss</i>	<b>6</b>
<b>§ 7 Rechnungsprüfung im KV und seinen Gliederungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Kostenerstattung</b>	<b><u>76</u></b>
<b>§ 9 Barkasse</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Geldanlagen</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Aufbewahrung der Unterlagen</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 Beschluss</b>	<b>8</b>
<b>Anlage Spendenkodex</b>	<b><u>109</u></b>

## 1 Vorwort

2  
3 Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil  
4 BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik.

5  
6 Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre Grenzen in den  
7 Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung gemäß dem  
8 Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Viersen ihre Finanzverhältnisse wie  
9 folgt:

## 12 § 1 Rechenschaftsbericht

- 14 1. Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die  
15 Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht  
16 wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des  
17 Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung  
18 an den Landesverband im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand, zumindest von  
19 der/dem Kreiskassierer\*in (Kassierer\*in) und einer/m Vorsitzenden (Vorstandssprecher\*in),  
20 unterzeichnet.
- 21 2. Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände den Kreisverband bis zum 15. Januar eines jeden Jahres  
22 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der  
23 Bestimmungen des Parteiengesetzes ab. Die/Der Kreiskassierer\*in sind für die ordnungsgemäße  
24 Kassenführung des Kreisverbandes und der Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind  
25 verpflichtet, den Kreiskassierer\*innen zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des  
26 Ortsverbandes zu geben.
- 27 3. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Kreisebene  
28 gefährdet, muss der Kreisvorstand die Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an  
29 sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

## 31 § 2 Beiträge

- 33 1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 34 2. Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom  
35 Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges  
36 Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist  
37 berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im  
38 Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).
- 39 3. Kommunale Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Viersen im Kreistag  
40 Viersen sowie Inhaber\*innen von Ämtern auf Kreisebene leisten neben ihren satzungsgemäßen  
41 Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband.
- 42 4. Regionale Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Viersen sowie  
43 Inhaber\*innen von Ämtern auf Regionalebene leisten neben ihren satzungsgemäßen  
44 Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe soll von der LDK bzw. einer  
45 Teil-LDK oder des Bezirksverbandes Niederrhein-Wupper festgelegt werden.
- 46 5. Kommunale Mandatsträger\*innen in den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
47 Kreisverband Viersen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an  
48 den jeweiligen Ortsverband. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung  
49 des zuständigen Ortsverbandes bestimmt.

## 52 § 3 Beitragsabführungen

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

## 67 § 4 Spenden (Zuwendungen)

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

## 89 § 5 Staatliche Teilfinanzierung

90

91

92

93

94

95

1. Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlt der Kreisverband pro Monat und Mitglied einen Anteil aus Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband, der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Zusammen mit diesem Beitragsanteil an den Landesverband erhebt der Landesverband auch den Beitragsanteil an den Bundesverband, der von der BDK festgelegt wird und leitet diesen an den Bundesverband weiter.
2. Der Kreisverband leitet die Mitgliedbeiträge, abzüglich oben genannter Beitragsanteile und eines durch die Kreismitgliederversammlung beschlossenen Kreisverbandanteils an die Ortsverbände weiter. Grundlage für die Verteilung sind, analog zur Verrechnung mit Bundes- und Landesverband, die jeweiligen Mitgliederzahlen zum Quartalsende. Über Änderungen an Abgaben an Bundes- oder Landesverband informiert der Kreisverband die Ortsverbände umgehend.
3. Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender\*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
4. Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den/die Bundestagspräsident\*in gemeldet.
5. Spenden an einen oder mehrere Ortsverbände oder den Kreisverband, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des vereinnahmenden Ortsverbandes, bzw. des Kreisverbandes, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
6. Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes-, Bezirks- oder Kreisverbänden erteilt. Für die Ortsverbände des Kreisverbandes Viersen ist der Kreisverband Viersen ausstellende Stelle. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.
7. Der aktuell gültige Spendenkodex der Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil dieser Finanzordnung. An Ihn sind alle Gliederungen und Mitglieder gebunden. Der Spendenkodex wird als Anlage dieser Finanzordnung angefügt.

## § 6 Kreisverbandshaushalt

### § 6a Haushaltsplan

1. Die/Der Kreiskassierer\*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der Kreisvorstand vorberät, der vom Kreisfinanzrat zwischenzeitlich und von der Kreismitgliederversammlung endgültig genehmigt wird.
2. Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Bestandteile:
  - a. Einführung und Lagebericht
  - b. Kernfinanzplanung des Kreisverbandes mit mittelfristiger Finanzplanung
  - c. Haushaltsplan nach bundesweit gültigen Kontenrahmenplan
  - d. Stellungnahme Kreisfinanzrat (optional)
3. Die Einführung und der Lagebericht führt in das anschließende Zahlenwerk ein, erläutert erhebliche Veränderungen und Vorhaben und stellt die finanzielle Lage des Kreisverbandes dar. Er soll insbesondere nicht-finanzaffinen Mitgliedern einen Einblick in die Entwicklung der Finanzen des Kreisverbandes geben.
4. Die Kernfinanzplanung des Kreisverbandes mit mittelfristiger Finanzplanung stellt die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensplanung des Kreisverbandes mit mittelfristiger Finanzplanung ohne Untergliederungsanteile dar und bildet die um Verrechnungen und Effekte bereinigte finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes ab. Hierbei werden Konten des Haushaltsplanes zu nachvollziehbaren Gruppen zusammengefasst und soll insbesondere nicht-finanzaffinen Mitgliedern eine Übersicht über die Mittelherkunft und die Mittelverwendung geben.
5. Der Haushaltsplan nach bundesweit gültigen Kontenrahmenplan enthält, neben den Jahresplanzahlen und dem (vorläufigen) Vorjahresabschluss, eine mittelfristige Finanzplanung (MFF), aus der die Finanzentwicklung der nächsten zwei Jahre zu erkennen ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Konten auch gruppiert ausgewiesen werden.
6. Der Entwurf wird dem Kreisvorstand zur Vorberatung gegeben. Er kann dem Entwurf Stellungnahmen oder Erläuterungen anfügen.
7. Der Entwurf wird dem Kreisfinanzrat vorgelegt. Er kann diesen mit Mehrheitsbeschluss vorläufig in Kraft setzen. Er kann dem Haushaltsplan Stellungnahmen oder Erläuterungen anfügen.
8. Die Kreismitgliederversammlung setzt durch Beschluss den Haushalt endgültig in Kraft.

### § 6b Haushaltsbewirtschaftung

1. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Kreiskassierer\*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beim Kreisfinanzrat beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
2. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Kreiskassierer \*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt in den Kreisvorstand einzubringen. Er/sie

147 ist bis zu dessen vorläufige Inkraftsetzung durch den Kreisfinanzrat an die Grundsätze einer  
148 vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

- 149 3. Es wird bestimmt, dass Aufwendungen, welche durch erhöhte aufwandsbezogene Erträge gedeckt  
150 sind, keine Mehraufwendungen des Haushaltes sind. Gleiches gilt für Einzahlungen und  
151 Auszahlungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten (Kooperationsklausel). Sie sind im  
152 Abschluss gesondert auszuweisen.
- 153 4. Eingegangene finanzielle Verpflichtungen, die eine Höhe von 10.000 Euro im Kernhaushalt des  
154 Kreisverbandes überschreiten, müssen dem Kreisfinanzrat zeitnah offengelegt werden.  
155

## 156 § 6c Haushaltsabschluss

157

- 158 1. Der Haushaltsabschluss gliedert sich in folgende Bestandteile:
  - 159 a. Einführung und Lagebericht
  - 160 b. Kernfinanzabschluss des Kreisverbandes mit SOLL/IST-Abgleich
  - 161 c. Haushaltsabschluss nach bundesweit gültigen Kontenrahmenplan
  - 162 d. Haushaltsabschluss des Gesamt-Kreisverbandes
  - 163 e. Bericht der Rechnungsprüfer\*innen und Stellungnahme des Vorstandes zum Prüfbericht
- 164 2. Die Einführung und der Lagebericht führt in das anschließende Zahlenwerk ein, erläutert erhebliche  
165 Abweichungen von Planansätzen und stellt die finanzielle Lage des Kreisverbandes dar. Er soll  
166 insbesondere nicht-finanzaffinen Mitgliedern einen Einblick in die Entwicklung der Finanzen des  
167 Kreisverbandes geben.
- 168 3. Der Kernfinanzabschluss des Kreisverbandes mit mittelfristiger Finanzplanung stellt die Einnahmen-  
169 , Ausgaben- und Vermögensverhältnisse des Kreisverbandes ohne Untergliederungsanteile dar und  
170 bildet die um Verrechnungen und Effekte bereinigte finanzielle Leistungsfähigkeit des  
171 Kreisverbandes dar. Hierbei werden Konten des Haushaltsplanes zu nachvollziehbaren Gruppen  
172 zusammengefasst und soll insbesondere nicht-finanzaffinen Mitgliedern eine Übersicht über  
173 finanzielle Lage des Kreisverbandes geben.
- 174 4. Der Haushaltsabschluss nach bundesweit gültigen Kontenrahmenplan enthält, neben den Soll- und  
175 dem IST-Abschlusszahlen, auch die jeweiligen Zahlen der vergangenen zwei Haushaltsjahre. Aus  
176 datenschutzrechtlichen Gründen können Konten auch gruppiert ausgewiesen werden.
- 177 5. Der Haushaltsabschluss des Gesamt-Kreisverbandes weist die an den Landesverband gemeldete,  
178 nach bundesweit gültigen Kontenrahmenplan erstellte, Leistungsfähigkeit des gesamten  
179 Kreisverbandes dar. Neben den aktuellen Abschlusszahlen, werden auch die jeweiligen Zahlen der  
180 vergangenen zwei Haushaltsjahre ausgewiesen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können  
181 Konten auch gruppiert ausgewiesen werden.  
182  
183  
184

## 185 § 7 Rechnungsprüfung im KV und seinen Gliederungen

186

- 187 1. Rechnungsprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der  
188 jeweiligen Gliederung bekleidet hat, Mitglied des Kreisfinanzrates oder an der Erstellung des  
189 Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder, Mitglieder des  
190 Kreisfinanzrates und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in  
191 der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Rechnungsprüfer\*innen sein.
- 192 2. Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die  
193 Rechnungsprüfer\*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung  
194 gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über  
195 Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer\*innen sind berechtigt, die  
196 Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

- 197 3. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener  
198 Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.  
199 4. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. der  
200 Kreismitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Haushaltsabschluss  
201 beizulegen.  
202

## 203 § 8 Kostenerstattung

204

- 205 1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant\*innen und Beauftragten  
206 entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder  
207 Kreismitgliederversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder  
208 Gremium der Partei erhalten haben.
- 209 2. Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet  
210 werden. Dafür sollen die vom Kreisverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet  
211 werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
- 212 3. Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher  
213 Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-Angeboten bzw. die nach den  
214 jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten  
215 und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Carsharing-Nutzung) sind  
216 durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis einer Bahnfahrt in der zweiten  
217 Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein  
218 Nachweis der Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag  
219 beizufügen. Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400  
220 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostenerstattung der Standardpreis  
221 (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen  
222 (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von  
223 öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall  
224 Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich beschließen.
- 225 4. Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet  
226 werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.
- 227 5. Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten sind dann  
228 erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die entsendende Gliederung ein  
229 wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung ergibt.
- 230 6. Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
- 231 7. Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder Kreismitgliederversammlung in ein Amt  
232 gewählt wurden, können, sofern die entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet  
233 und eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an  
234 Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen. Das antragstellende  
235 Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von  
236 Arbeitnehmer\*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der  
237 beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für  
238 Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende  
239 Gliederung ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen strichprobenartig zu  
240 überprüfen. Auf die Angemessenheit der Kosten ist zu achten.
- 241 8. Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen Tätigkeit stehen,  
242 werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.
- 243 9. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege  
244 einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch einen Vorstandsbeschluss  
245 erstattet werden.
- 246 10. Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe  
247 zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr

248 erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind  
249 spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres zu stellen.

- 250 11. Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die  
251 erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag  
252 der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.  
253 12. Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Kreisverband und seine Gliederungen  
254 verbindlich.  
255

## 256 § 9 Barkasse

257

- 258 1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine  
259 Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.  
260 Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.  
261 2. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen  
262 nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu  
263 unterschreiben.  
264 3. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen  
265 Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.  
266

## 267 § 10 Geldanlagen

268

- 269 1. Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds  
270 angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.  
271 2. Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Xyz“ lauten, bzw. dies als  
272 Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.  
273 3. Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des  
274 Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen  
275 als Festgeld angelegt werden.  
276

## 277 § 11 Aufbewahrung der Unterlagen

278

279 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.  
280 Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.  
281

## 282 § 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

283

- 284 1. Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht  
285 möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des  
286 Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die  
287 Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist in  
288 jeder Wahlperiode neuzufassen.  
289 2. Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.  
290  
291

## 292 § 13 Beschluss

293

294 Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung in Viersen-Dülken am 11.06.2022 hebt diese  
295 Finanzordnung die Finanzordnung vom 29.05.2015 auf.  
296

